

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hainewalde

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hainewalde im Sinne von §§ 6 und 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen in Verbindung mit der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO). Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 22 und 69 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Kostenersatz für sonstige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Kosten verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende sonstige Leistungen Kosten verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Kostensatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Der Kostensatz der jeweiligen Fahrzeuge bestimmt sich aus der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Inneren beinhaltet auch die Kosten für die auf dem Fahrzeug verlasteten Geräte.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter der Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes.
Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt analog der Einsatzzeiten, welche sich durch das Einsatzprotokoll der Integrierten Rettungsleitstelle Ostsachsens in Hoyerswerda ergeben.
- (6) Kosten für die Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien sowie ggf. Entsorgungskosten, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

§ 6
Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Kosten für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
 4. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Hainewalde vom 13.02.2023 außer Kraft.

Hainewalde, 25.08.2025

Karsten Koroschetz
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Großschönau

1. Personal

1.1 Einsatzkraft je Stunde 15,00 € (0,25 € / Min.) zzgl. von Arbeitgebern geltend gemachter Lohnausfall
.....

Fahrzeuge je Stunde HLF 10 204,00 € (3,40 € / Min.)

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) 103,80 € (1,73 € / Min.)

Mannschaftstransportwagen (MTW) 56,40 € (0,94 € / Min.)